

Gemeinde Rethwisch

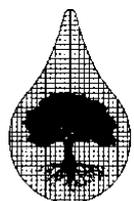
Entwässerung B-Plan 13 (RRB)

Stellungnahme Artenschutz



BBS-Umwelt GmbH - Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Rethwisch

Entwässerung B-Plan 13 (RRB)

Stellungnahme Artenschutz

Auftraggeber:

GSP Gosch + Prieue
Bad Oldesloe

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH (i.G.)
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Info.@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 20.1.2022

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
4	BESTAND.....	6
	4.1 Biotop- und Nutzungstypen	6
	4.2 Faunistischer Bestand.....	9
5	STELLUNGNAHME ARTENSCHUTZ	11
	5.1 Relevanzprüfung.....	12
	5.2 Vereinfachte Konfliktanalyse und Handlungsbedarf	13
6	FAZIT	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Blick auf brach gefallenes Grünland von der B 209, Bodenschürfe erkennbar, Vorfluter rechts im Bild.....	7
Abb. 2	Graben zwischen Grünlandbrache und Ackerfläche naturfern ausgebaut	7
Abb. 3	Grünland im Sommer (Foto Krüger)	8
Abb. 4	Zuflussbereich des Oberflächenwassers mit Knick und Kleingewässer und Vorfluter	8
Abb. 5	Kleingewässer mit Röhrlichtzone und Ufergehölzen	8
Abb. 6	Kleingewässer im Sommer, Breitblättriger Rohrkolben im Gewässer (Foto Krüger).....	9
Abb. 7	Nachweise aus dem Artenkataster des LLUR	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Rethwisch erfordert die Bebauung durch den B-Plan 13 die Anlage einer Rückhaltung auf einer Fläche an der B 208. Es wurde für die Fläche eine Überprüfung des Artenschutzes insbesondere für Amphibien bei dem Büro BBS Greuner-Pönicke, heute BBS-Umwelt GmbH, beauftragt.

Durch die Bauarbeiten oder ein RRB kann Lebensraum für streng oder besonders geschützte Tierarten verloren gehen, es kann z.B. die Tötung von Kammmolchen nicht ausgeschlossen werden und ein Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten. Dies soll durch diese Stellungnahme geklärt werden. Da die konkrete Planung noch nicht vorliegt, wird eine Empfehlung abgegeben.

Die Beurteilung der Auswirkungen wird hiermit vorgelegt.



Ausschnitt mit gelb dem Planungsraum für die Entwässerung



Lage im Raum; roter Kreis Planungsraum, blau Kleingewässer

2 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Fläche gem. Abb. 2 soll für die Anlage eines RRB genutzt werden. Dieses ist durch Erdbewegungen herzustellen, da derzeit das Gelände deutlich zu dem Vorflutgewässer abfällt. Eine Planung liegt noch nicht vor.

4 Bestand

4.1 Biotop- und Nutzungstypen

Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse stellen die Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere im Planungsraum dar. Eine Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Begehung der Fläche im Jan. 2022.

Die nachfolgenden Fotos verdeutlichen die Biotopsituation.



Abb. 1 Blick auf brach gefallenes Grünland von der B 209, Bodenschürfe erkennbar, Vorfluter rechts im Bild



Abb. 2 Graben zwischen Grünlandbrache und Ackerfläche naturfern ausgebaut



Abb. 3 Grünland im Sommer (Foto Krüger)



Abb. 4 Zuflussbereich des Oberflächenwassers mit Knick und Kleingewässer und Vorfluter



Abb. 5 Kleingewässer mit Röhrichtzone und Ufergehölzen



Abb. 6 Kleingewässer im Sommer, Breitblättriger Rohrkolben im Gewässer (Foto Krüger)

4.2 Faunistischer Bestand

Im Rahmen der Planungen wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Nachfolgend wird das faunistische Potenzial eingeschätzt. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen geschützten Arten. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Libellen, Großmuscheln und Säugetiere. Geschützte Arten der Fische, Käfer oder Schmetterlinge sind nicht zu erwarten (MELUND 2020) und werden darum in der Potenzialanalyse nicht betrachtet. Gleiches gilt für europäisch geschützte Pflanzenarten. Mögliche Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten werden in der Stellungnahme verkürzt geprüft, eine konkrete Planung liegt für eine abschließende Bewertung noch nicht vor.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Ergänzend wurde eine Abfrage des Artenkatasters beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) mit einem Radius von mind. 1 km durchgeführt.

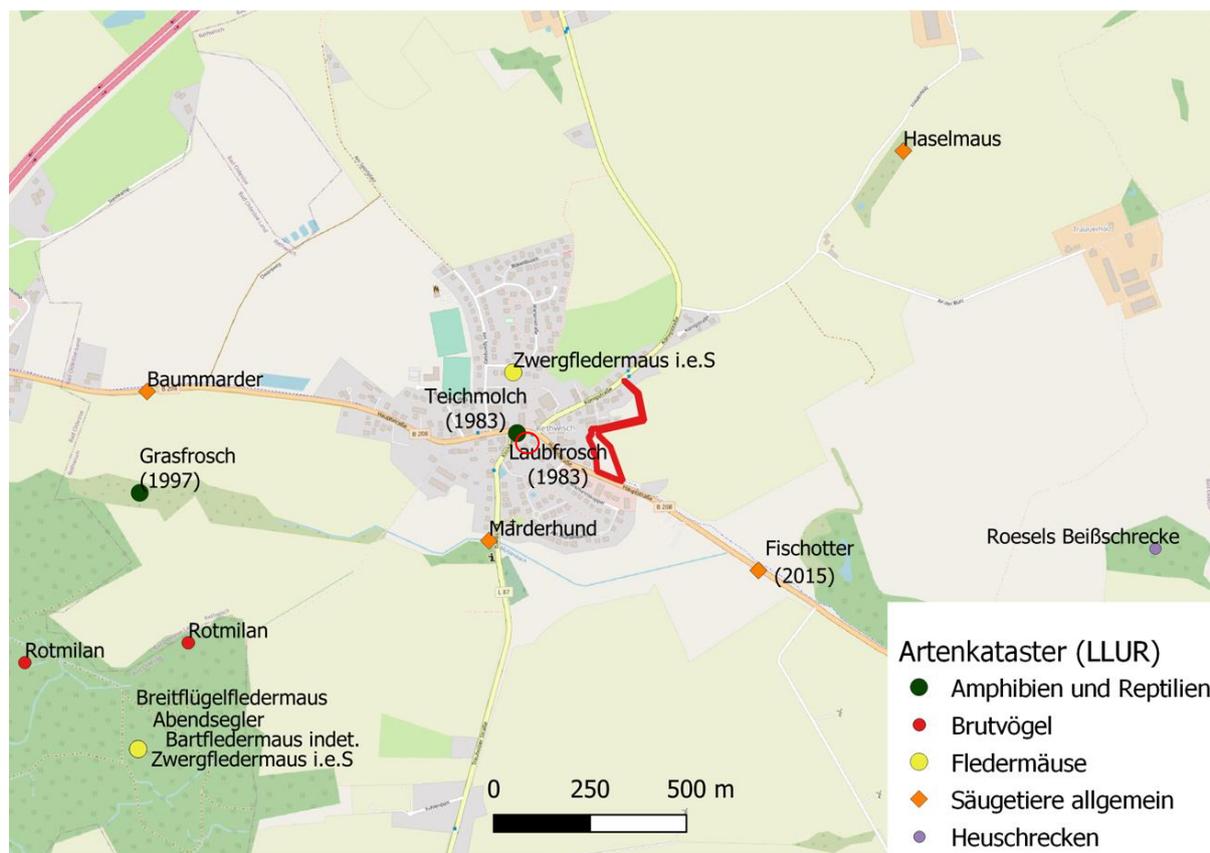


Abb. 7 Nachweise aus dem Artenkataster des LLUR

Brutvögel

Grundsätzlich bietet das Kleingewässer Lebensraum für Brutvögel der Binnengewässer. Zu erwarten sind Stockenten, Blässralle und Rohrsänger. Für den Eisvogel sind das Kleingewässer und der Graben eher zu klein.

In den umgebenden Gehölzbereichen sind neben typischen Arten der Siedlungsbiotope Gehölzbrüter zu erwarten. Die umliegenden Gehölze und Weidengebüsche können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, und Schwanzmeise) auch diverse weitere Singvögel (z. B. Gimpel, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch und Staudenfluren der Brache günstige Brutbedingungen.

Die Gebäude der umliegenden Grundstücke bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Sie liegen aber außerhalb des Wirkraumes und werden daher nicht weiter betrachtet.

Offenlandvögel sind aufgrund fehlender Habitateignung im Untersuchungsraum auszuschließen, da die angrenzenden Gehölze zu Meideabstand führen. Sie können auf dem benachbarten Acker vorkommen. Hier sind diese nicht betroffen.

Fledermäuse

Da das Vorhaben die Brachfläche betrifft, sind keine Gehölze oder Gebäude und keine Quartiere von Fledermäusen betroffen. Eine Funktion als Nahrungsfläche und Leitlinie (Gehölzränder) ist anzunehmen, bleibt aber erhalten. Die Artengruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetiere

Für Landlebensräume in Schleswig-Holstein sind weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetiere Biber (Elberaum mit Störsystem und Elbe-Lübeck-Kanal), Birkenmaus (Nachweise in Angeln in isolierten Moorgebieten mit Birkenaufwuchs), Haselmaus und Fischotter. Vorkommen der Birkenmaus sind für den Planungsraum nicht bekannt, eine Besiedlung im Planungsraum ist aufgrund der Verbreitung in Schleswig-Holstein nicht zu erwarten (MELUND 2020).

Nachweise des Fischotters sind nicht bekannt und an dem kleinen Graben nicht anzunehmen. Der Biber ist im ELK bekannt jedoch für den Bereich der Planung nicht zu erwarten.

Haselmäuse sind in den trockeneren Gehölzbereichen in der Umgebung bekannt, so im Nordosten in größerer Entfernung. Die Art meidet aber Feuchtlebensräume und ist daher am Kleingewässer nicht anzunehmen. Im Bereich der Zuleitung kann die Art vorkommen (Knick).

Amphibien und Reptilien

Amphibien können das Kleingewässer ab März als Laichgewässer aufsuchen. Hier sind typischerweise Erdkröten, Wasserfrosch und Teichmolch anzunehmen, europäisch geschützte Arten können Kammmolch und Laubfrosch aufgrund der Habitatstruktur sein, der Laubfrosch ist für Rethwisch auch bekannt.

Eine Besiedlung durch die Zauneidechse im Planungsraum ist aufgrund der Feuchtlebensräume auszuschließen. Aufgrund der Lage mit Gehölzbestand werden die national geschützten Reptilien Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche als Arten angenommen.

Fische, Großmuscheln, Libellen, Pflanzen

Im Kleingewässer sind europäisch geschützte Arten nicht zu erwarten. Es können Kleinfische, wie der Stichling vorkommen, national geschützte Libellen und auch Pflanzen.

Es erfolgt kein Eingriff in das Kleingewässer, eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die Arten werden nicht weiter betrachtet. Sie sind gegenüber Störungen nicht empfindlich.

5 Stellungnahme Artenschutz

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2) abzuarbeiten. In der Stellungnahme wird geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Da hier die Planung noch nicht konkreter bekannt ist, wird hier eine Ersteinschätzung für die Baumaßnahme RRB durchgeführt. Die Relevanzprüfung erfolgt für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten (vgl. Kap. 4), also für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Ringelnatter. Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Nicht geschützte Arten werden hier nicht betrachtet.

5.1 Relevanzprüfung

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Für die Gilde der in Gehölz brütenden Vogelarten kommt es nicht zu Eingriffen/Entfernung in Gehölz oder zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötung erfolgt damit nicht. Störungen sind nicht relevant zu erwarten, da im Wirkraum störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind und keine Arbeiten mit Lärm, Staub, Licht oder starken Bewegungsstörungen durch Menschen erfolgen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze etc.

Für die Gilde der bodenbrütenden und bodennah brütenden Vogelarten kommt es zu Eingriffen in die Grünlandbrachfläche, so dass das Töten von Tieren oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind. Störungen sind nicht relevant zu erwarten, da im Wirkraum störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind und keine Arbeiten mit Lärm, Staub, Licht oder starken Bewegungsstörungen durch Menschen erfolgen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter

Blessralle, Graugans, Kanadagans, Reiher-, Stockente u.a., Teichhuhn, Rohrsänger u.a.

Eine direkte Betroffenheit von Brutvögeln der Binnengewässer erfolgt nicht, da das Kleingewässer erhalten bleibt. Störungen in dem Bereich Gewässer/Ufer sind möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung in der Brutzeit

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Brutvögel menschlicher Bauten***Hausrotschwanz, Bachstelze, Hausperling, Grauschnäpper etc.***

Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Störungen werden ausgeschlossen, da es sich um ungefährdete und störungstolerante Arten handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren bzw. werden nicht entwertet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Fledermäuse***Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Zwerg- und Wasserfledermaus***

Innerhalb des Eingriffsraums sind keine potenziellen Wochenstuben oder Tagesverstecke vorhanden. Winterquartiere sind ebenfalls auszuschließen. Direkte Tötungen können somit ausgeschlossen werden. Die Nahrungsfläche bleibt erhalten, es entstehen keine Verluste von essentiell wichtigen Nahrungshabitaten oder Flugrouten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Amphibien und Reptilien, Kammmolch, Laubfrosch***Erdkröte, Wasserfrosch, Teichmolch, Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche***

Eine direkte Betroffenheit von Amphibien ist während der Bauphase möglich, sodass Tötungen nicht ausgeschlossen sind. Dies kann auch für die Ringelnatter gelten, Waldeidechse und Blindschleiche sind nicht betroffen. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten, Störungen erfolgen nicht erheblich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Baumaßnahmen

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

5.2 Vereinfachte Konfliktanalyse und Handlungsbedarf**Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichte**Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da kein Eingriff in das Gewässer erfolgt, bleibt die Lebensstätte erhalten. Bei naturnaher Anlage des RRB werden weitere Brutplätze möglich.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung) treten während der Bauarbeiten auf, jedoch handelt es sich nicht um Abrissarbeiten, Rammarbeiten o.ä. sondern um wenig lärmintensive Bewegungen. Eine Störung ist jedoch im Nahbereich zu erwarten, so dass bei Bauarbeiten in der Brutzeit eine feste und blickdichte Abzäunung vorzusehen ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich dann nicht.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01 Kleingewässer

Herstellung eines Bauzaunes zwischen Kleingewässer und Baufeld mit Folie zur Minderung der optischen Störungen sowie zum Schutz des Gewässers.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Das Gewässer wird erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Brutvögel der Staudenfluren und Brache

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Eingriffe in das Grünland als Brache während der Brutzeit von Vögeln stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02 Brutvögel

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Die Maßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode ein, also vor dem 1. März oder früher, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden. Die Arbeiten erfolgen dann ohne Unterbrechung, damit sich Brutvögel an die Störeinflüsse anpassen können. Bei späterem Beginn ist ab 15. August nicht mehr mit Brutvögeln zu rechnen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung) treten während der Bauarbeiten auf, jedoch handelt es sich nicht um Abrissarbeiten, Rammarbeiten o.ä. sondern um wenig lärmintensive Bewegungen. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme AV-02 ist eine Störung nicht anzunehmen, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Umwandlung der Bachfläche in ein RRB kann so erfolgen, dass hier neue Brutplätze für Arten der Staudenfluren entstehen (s. Maßnahme AV-03).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Amphibien und Ringelnatter

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauarbeiten in der Zeit der Wanderungen der Tiere erfolgen. Es wird daher vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03 Amphibien + Reptilien

Bauzeitenregelung: Bauzeit September bis Februar, da die Tiere dann in Gehölzbereichen oder am Teich Winterverstecke nutzen.

Bei Abweichung in der Bauzeit ist über einen Amphibienzaun weitergehend zu beraten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen durch Lärm/Bewegungen sind für die Arten nicht relevant.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

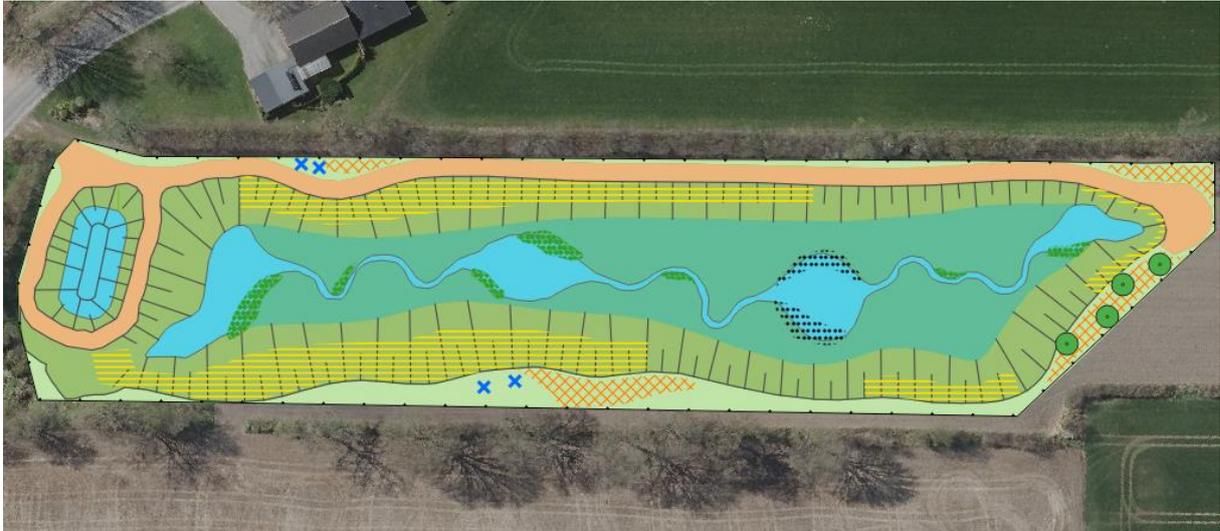
- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Grünlandfläche ist als Landlebensraum von geringer Bedeutung im Zusammenhang mit Gehölzen zu bewerten. Der Verlust ist hier durch die Baumaßnahme vermeidbar, wenn eine naturnahe Gestaltung des RRB umgesetzt wird. Dies wird als Vermeidungsmaßnahme gem. den nachfolgenden Abbildungen vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04 Amphibien + Reptilien

Herstellung des Beckens als Trockenbecken mit naturnaher NW-Führung und kleineren Aufweitungen als dauerhaften Gewässern sowie einer Röhrichtentwicklung und Mahd außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.



Naturnahe Entwicklung des RRBs (vgl. Anlage 1.2).

Beispiel: Potenzielle Entwicklung der betroffenen Fläche am Beispiel eines RRB in Büchen



Zustand nach dem Bau im September 2014



Zustand im Juni 2015.



Zustand im Juni 2016.



Zustand im September 2021.

6 Fazit

Die Herstellung einer Retentionsfläche für einen B-Plan der Gemeinde Rethwisch an der B 208 wurde bezüglich möglicher Konflikte mit der Fauna und dem Artenschutz bewertet. Ein Lageplan für die geplante Rückhaltung liegt allerdings noch nicht vor.

Die Stellungnahme setzt voraus, dass Eingriffe in ein Kleingewässer und in den Knick im Westen und Nordosten nicht erfolgen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Schutz des Kleingewässers sowie durch eine naturnahe Gestaltung i.S. eines Trockenbeckens mit NW-Führung vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Minimierungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermeidbar. Für die konkrete Planung ist dies bei Abweichungen von den o.g. Annahmen ergänzend zu überprüfen.